

**Gemeinde Wölfersheim**  
**Bebauungsplan „Logistikpark Wölfersheim A 45“**  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 5. Februar 2020



Bearbeitung:  
Dr. Jochen Karl  
M. Sc. Hendrik Sallinger  
Dr. Theresa Rühl

**Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl**  
Beratender Ingenieur und Stadtplaner IngKH  
Hauptstraße 96 | 35460 Staufenberg  
Tel. (06406) 92 3 29-0 [info@ibu-karl.de](mailto:info@ibu-karl.de)

**INHALT**

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1	Untersuchungsgegenstand	3
1.2	Verbotstatbestände und -regelungen	3
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	5
3	Datengrundlage	6
4	Wirkungen des Vorhabens	9
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	11
5.2.1	Artvorkommen	11
5.2.2	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	13
5.2.3	Prüfung für nicht allgemein häufige Gast- und Rastvogelarten	14
5.2.4	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	15
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung	18
5.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	18
6	Literatur	19

# 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

## 1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG<sup>1</sup> u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäischen Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV<sub>2005</sub>). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

## 1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

---

<sup>1)</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteile vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG<sub>2007</sub><sup>2</sup> hinsichtlich des Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<sub>2007</sub> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<sub>2010</sub>) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a) FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbot enthält.<sup>3</sup>

Als Konsequenz hieraus hat der Gesetzgeber § 44 Abs. 5 BNatSchG dahingehend geändert, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, demzufolge ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bleibt gültig, greift nunmehr aber nicht mehr auf das mögliche unbeabsichtigte Töten aus.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2009), der – da Bundesrecht betroffen ist – auch in Rheinland-Pfalz Anwendung finden kann.

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

<sup>2)</sup> Seit Inkrafttreten des BNatSchG<sub>2010</sub> § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] lag ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

<sup>3)</sup> Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Baufeld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere ... erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

## 2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Die Gemeinde Wölfersheim plant die Ausweisung eines Gewerbegebietes zur Ansiedlung eines REWE-Logistikzentrums unweit der Anschlussstelle „Wölfersheim“ an der BAB A 45. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 28 ha und liegt innerhalb der Gemarkung Berstadt, Flur 15 sowie eine Teilfläche im Osten in der Gemarkung Wölfersheim, Flur 11. Die Erschließung erfolgt über die K 181.

Das Gebiet ist nahezu ausschließlich durch intensiv genutzte, großflächige Ackerschläge geprägt. In den Jahren 2017 und 2018 wurde überwiegend Winterweizen, Raps und Mais angebaut. Daneben wurden Teilflächen mit Zuckerrübe und Soja bestellt. Die Säume zwischen den rasterartig verlaufenden Feldwegen und den Ackerflächen sind äußerst schmal, teilweise fehlen sie aufgrund von Herbizideinsatz und Bodenbearbeitung gänzlich. Sowohl die Wegsäume als auch die Graswege sind als artenarm einzustufen, wobei nitrophile Grasarten und Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*) dominieren. Ackerwildkräuter sind nur sporadisch an Wegsäumen und auf einer brachliegenden Fläche vorhanden, wobei sich die Arten auf Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Quecke (*Elymus repens*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Echte Kamille (*Matricaria chamomilla*) und Klatschmohn (*Papaver rhoeas*) beschränken. Das Blütenangebot im Plangebiet ist dementsprechend sehr gering.

Im südlichen Teil des Plangebiets liegt ein rund 1,4 ha großes Gelände eines Modellflugplatzes. Neben einem Vielschnittsrasen mit häufigen Gras- und Krautarten finden sich hier einige in Reihe gepflanzte Gehölze. Diese stellen innerhalb des Lebensraums der Ackerflur jedoch nicht zwangsläufig eine Aufwertung der Biotopstruktur dar. Vielmehr ist dadurch ein Meideverhalten von Offenlandarten wie der Feldlerche zu erwarten.

### 3 Datengrundlage

Die tierökologischen Untersuchungen wurden in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführt. Zwischen Ende März und Anfang Juli 2017 wurden die ersten Erfassungen der Avifauna durchgeführt. Insgesamt fanden im Jahr 2017 sieben Begehungen statt, darunter eine abendliche Kartierung im Juli für die Feststellung dämmerungsaktiver Arten (Tab. 1). Um eine verlässliche Aussage über die Bestandsdichte der Feldvögel (insbesondere der Feldlerche) im Gebiet zu erhalten, wurde insgesamt eine Fläche von rd. 500 ha abgedeckt (s. Abb. 1). Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Methodik richtete sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

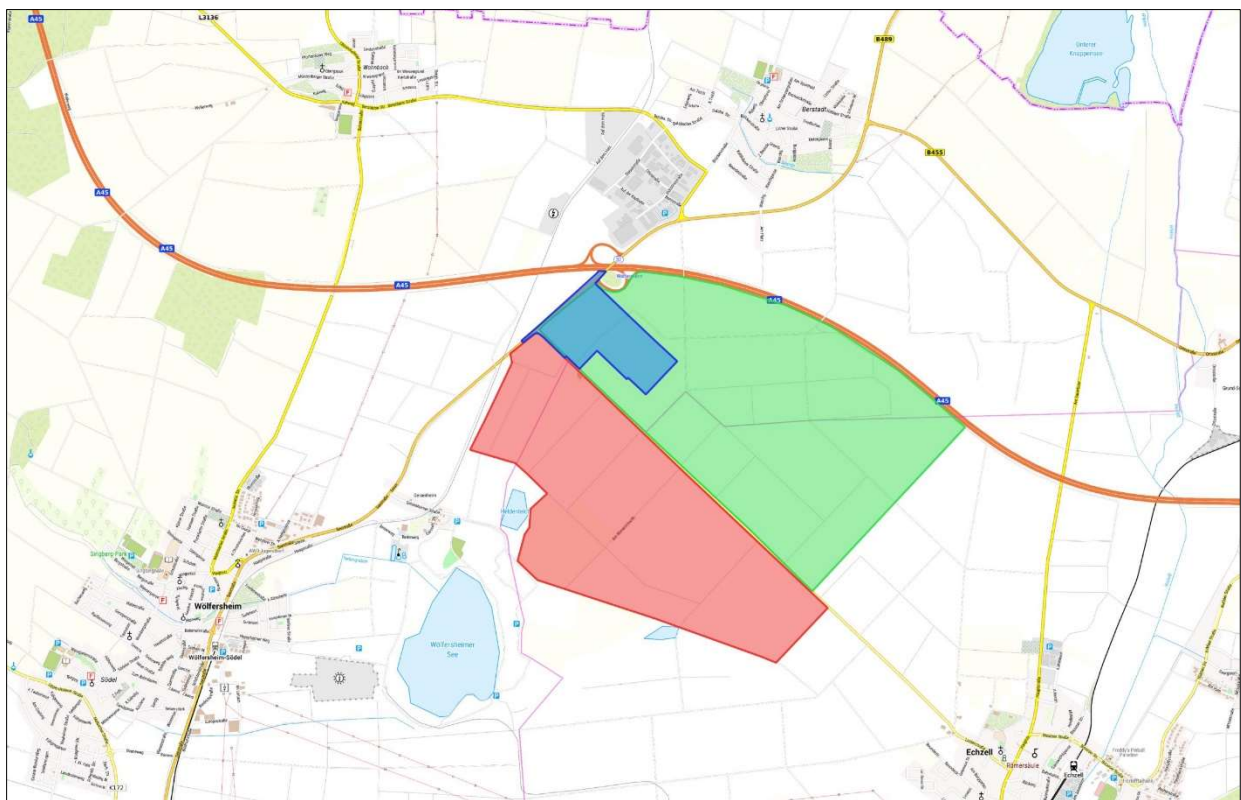
1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevante Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchung eines Gebiets in der Praxis eines Planungsbüros in aller Regel nicht isoliert erfolgt, sondern eingebunden ist in eine Vielzahl von Erhebungsaufträgen in der Region, die es dem Bearbeiter / der Bearbeiterin ermöglichen einzuschätzen, welche Arten in welchem Zeitraum sicher erfasst oder eben ausgeschlossen werden können. Wenn die Empfehlungen von Südbeck et al. also nicht vollständig umgesetzt werden, so bedeutet dies nicht, dass die Erfassung nicht geeignet wäre, belastbare Aussagen zur artenschutzrechtlichen Relevanz eines Vorhabens zu treffen.

Aufbauend auf den umfangreichen Erhebungen des Jahres 2017 wurden zur Verifizierung und Aktualisierungen der Daten im Jahr 2018 weitere Erhebungen der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung durchgeführt. Zwischen Anfang April und Mitte Juni 2018 erfolgten vier Begehungen (Tab. 1). Besonderes Augenmerk wurde hierbei erneut auf die Brutdichte der Feldlerche gelegt. Der rd. 300 ha große Untersuchungsraum nördlich der K 181 blieb unverändert (vgl. Abb. 1). Die 2017 einbezogenen Flächen südlich der Kreisstraße wurden nicht erneut bearbeitet, da sie allein dem Vergleich zur Ermittlung der überörtlichen Brutdichte dienen.

**Tab. 1:** Erfassungsdaten für die Untersuchung der Vögel

Datum	Beginn	Ende	Dauer (Std.)	Temp. (°C)	Wetter	Wind (bft)	Richtung	Bemerkung
28.03.2017	6:00	9:00	3	13	heiter	3	SW	Plangebiet und Umgebung
14.04.2017	6:00	11:00	5	6	heiter	1	W	UG 1 und UG 2
24.04.2017	16:00	19:00	3	14	heiter	3	SW	Vergleichsfläche bei Echzell
28.04.2017	6:30	11:30	5	4	heiter	1	Umlauf.	UG 1 und UG 2
07.06.2017	6:15	10:15	4	11	bewölkt	3	SW	UG 1 und UG 2
27.06.2017	5:20	10:20	5	18	bewölkt	2	NO	UG 1 und UG 2
04.07.2017	19:45	22:15	2,5	25	wolkig	1	W	UG 1 und UG 2
03.04.2018	12:00	15:00	3:00	14-16	bewölkt	2-3	SW	UG 1
02.05.2018	15:30	20:30	5:00	20	heiter-wolkig	2-3	NW	UG 1
22.05.2018	6:45	9:00	2:15	13-18	heiter	1-2	SO	UG 1
15.06.2018	6:15	8:45	2:30	14,5-16,5	bewölkt	1	S	UG 1



**Abb. 1:** Lage und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete UG 1 (grün) und UG 2 (rot). Das Eingriffsgebiet ist blau dargestellt. Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2018<sup>4</sup>

<sup>4</sup>) © BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE 2018 [[http://sg.geodatenzentrum.de/web\\_public/Datenquellen\\_TopPlus\\_Open.pdf](http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf)]

Am nördlichen Rand des Plangebiets finden sich an der Böschung im Übergang zur B 455 einige niedrig gehaltene Gehölze, u.a. mit Weißdorn und Schlehe. Ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*) ist in Anbetracht der Habitatansprüche der Art möglich, auch wenn die Gehölzreihe nur schmal ausgeprägt und in der weitgehend ausgeräumten Landschaft sowie aufgrund von Zerschneidungseffekten durch die hochfrequentierten Straßen relativ isoliert ist. Da die Gehölze durch das Vorhaben aber nicht direkt betroffen sind, wurden keine weitergehenden Untersuchungen durchgeführt. Bei entsprechender Durchgrünung im Zuge der Umsetzung ist sogar von einer Aufwertung der Habitatstruktur für die die Haselmaus auszugehen.

Da Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters westlich des Plangebiets in einer Entfernung von mehr als 700 m vorliegen und das NATUREG HESSEN Vorkommen südwestlich von Wölfersheim zugrunde legt, wurde der Standort in den Jahren 2017 und 2018 auf das mögliche Vorkommen dieser Art geprüft (Tab. 2). Bei den Begehungen im April 2017, vor Schossen des Getreides, und im August 2017 wurden die Äcker im Untersuchungsgebiet auf Fallröhren von Feldhamstern überprüft. Die Begehungen erfolgten durch drei Mitarbeiter in Anlehnung an WEIDLING UND STUBBE (1998) sowie KÖHLER ET AL. (2001). Da im August 2017 bereits ein Großteil der Getreideäcker im Eingriffsgebiet gegrubbert waren, war eine vollständige Nacherntekartierung nicht mehr möglich. Jedoch wurden stattdessen an den Eingriffsbereich angrenzende Stoppelfelder in die Untersuchung miteinbezogen. Im Jahr 2018 wurde das Gebiet fünfmal besucht, hiervon dreimal in Form einer Flächenbegehung. Zwei Termine dienten der lokalen Kontrolle von Verdachtsbereichen.

**Tab. 2:** Erfassungsdaten für die Feldhamsterkartierung

Datum	Beginn	Ende	Dauer (Std.)	Temp. (°C)	Wetter	Wind (bft)	Richtung	Bemerkung
06.04.2017	08:30	14:30	6	6	bedeckt	3	NW	Frühjahrskartierung auf allen Flächen
16.08.2017	08:00	12:00	4	19	bewölkt	1	SW	Nacherntekartierung
25.04.2018	8:45	14:45	6	19-21	bewölkt	2-3	NW	Frühjahrskartierung auf allen Flächen
02.05.2018	17:30	18:30	2,5	19	heiter-wolkig	2-3	NW	Installation einer Wildkamera an potenziellen Hamsterbauten
09.05.2018	8:15	9:30	1,25	20	sonnig	2	NW	Überprüfen und Versetzen der Wildkamera
16.07.2018	15:15	17:45	2,5	21	stark bewölkt	2	O	Nacherntekartierung
07.08.2018	8:00	11:00	3	26	sonnig	2	S	Nacherntekartierung

Fledermäuse wurden nicht erfasst, da das Plangebiet ausschließlich als Jagdgebiet, und dies auch nur in den Randbereichen bzw. entlang und in der Nähe von linienförmigen Strukturen, geeignet ist. Diese Bereiche stehen auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin zur Verfügung. Die entlang der K 181 stehenden Bäume sind relativ jung und stellen offenkundig keine potenziellen Habitatbäume für Fledermäuse dar. Dennoch sind bei notwendigen Fällungen die betroffenen Bäume im Voraus durch eine fachkundige Person auf Höhlen zu untersuchen.

Für die Gruppe der Reptilien wurde zunächst eine Potenzialanalyse im Rahmen der Kartierung der Biotop- und Nutzungsstrukturen durchgeführt. Im Plangebiet fehlen jedoch schütter bewachsene Standorte bzw. sind diese am nördlichen Rand des Plangebiets kleinflächig und isoliert und daher für stabile Populationen unzureichend. Daher wurden keine weiterführenden Untersuchungen initiiert.

Im Zusammenhang mit den archäologischen Untersuchungen im Jahr 2019 wurde eine Umweltbaubegleitung durchgeführt, um Konflikte mit brutwilligen oder brütenden Feldvögeln oder in das Gebiet einwandernden Feldhamstern rechtzeitig begegnen zu können. Artenschutzrechtliche Verbote wurden infolgedessen nicht verletzt; es ergaben sich auch keine für die Bewertung des Vorhabens relevanten neuen Erkenntnisse.



## 4 Wirkungen des Vorhabens

Tabelle 3 differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurz Erläuterungen zur ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im Kap. 5 durchzuführende Eingriffsbewertung auf die betrachteten Arten bzw. Artengruppen.

**Tab. 3:** Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen	Auslöser, Ursache
Baubedingt	• Flächen- und Habitatverlust (akut)	• Rodung, Erdarbeiten
	• Störwirkung auf benachbarte Biotope	• Lärm, Licht, Bewegung
	• Stoffliche Immissionen	• Staub, Rückstände, Unfälle
Anlagebedingt	• Direkter Lebensraumverlust (großräumig)	• Flächenbedarf
	• Direkter Habitatverlust (kleinräumig)	• Flächenbedarf
	• Lineare Zerschneidungseffekte- / Barrierewirkung	• Kulissenwirkung
	• Unterschreitung von Mindestarealen (Puffer)	• Flächenbedarf, Immissionen
Betriebsbedingt	• Störwirkungen auf benachbarte Biotope	• Lärm, Licht, Bewegung
	• Lineare Zerschneidungseffekte- / Barrierewirkung	• Fahrbewegungen, Wartung

Die zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Eingriffe durch das Vorhaben ergeben sich zunächst bau- und anlagebedingt durch den direkten Flächenverlust und damit dem Verlust von Nahrungs- und Fortpflanzungshabitaten bodenbrütender Vogelarten der Feldflur, insbesondere Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*). Dies gilt in gleicher Weise für mögliche Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Gehölze sind im Plangebiet nur zweitrangig betroffen. Die im Norden des Gebiets im Übergang zur B 455 vorhandenen und überplanten Gehölze sind jedoch ein potenzielles Habitat für Gebüschbrüter.

Neben den direkten Eingriffswirkungen sind außerdem verschiedene Randeffekte auf Biotope im Umfeld des Vorhabens sowie auf die umgebende Landschaft zu berücksichtigen (sog. „Umgebungswirkungen“). Im Fall des geplanten Logistikzentrums sind hier in erster Linie bau- und betriebsbedingte visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm, aber auch anlagenbedingte Kulissenwirkungen zu beachten. Zerschneidungs- und Barrierewirkungen durch Anlage und Betrieb erscheinen im vorliegenden Fall zweitrangig, sind jedoch nicht von vorne herein auszuschließen.

Relevante Havariefolgen sind aufgrund standörtlicher Gegebenheiten (keine Verbindung über Gewässer / Überschwemmungsgebiete) und die Art der beabsichtigten Nutzung nicht zu erkennen.

## 5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

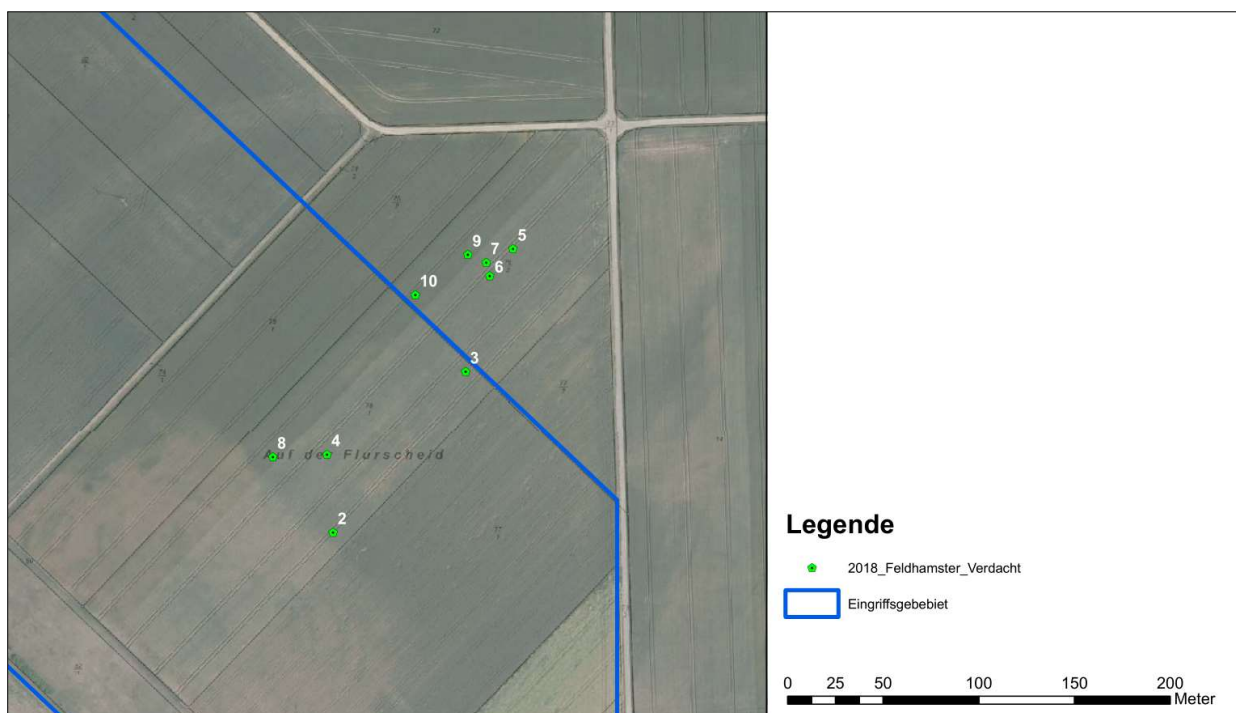
### 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### Feldhamster

Sowohl im April als auch im August 2017 konnten keine Nachweise von Fallröhren auf den untersuchten Flächen erbracht werden. Während der Frühjahrskartierung im April 2018 wurden auf Flst. 76, Flur 15 in der Gemarkung Berstadt mehrere verdächtige Röhren mit einer Falltiefe bis zu 60 cm entdeckt (Abb. 2). Diese lagen zumindest teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Zur Klärung wurde hier am 2. Mai eine Wildkamera aufgestellt. Zu Beginn wurde Röhre Nr. 2 (s. Karte) als Standort gewählt; am 9. Mai wurde die Kamera zum Standort der Röhre Nr. 4 versetzt. Die Untersuchung mittels Wildkamera lief anschließend bis zum 13. Mai. Es ergaben sich jedoch keine Hinweise auf Aktivitäten von Feldhamstern, sodass die Erdlöcher auf das Wirken von Wühlmäusen (evtl. Schermaus) zurückzuführen sind.

Die Nacherntekartierung fand aufgrund der versetzten Mahdtermine bei zwei Begehungen statt. Trotzdem ließ sich nicht vermeiden, dass einzelne Schläge zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits gegrubbert waren. Dennoch konnten mehrere der oben angesprochenen Röhren wiedergefunden werden, so auch Nr. 2 und 4, also die Standorte der Wildkamerauntersuchung. Beim Vergleich von Fotoaufnahmen der Röhren aus Frühjahr und Sommer waren keine Unterschiede erkennbar, die auf Aktivitäten von Feldhamstern schließen lassen. So wurde einfallendes Bodenmaterial nicht aus den Röhren entfernt, so dass die Falltiefe im Vergleich zum Frühjahr deutlich geringer war.

Das Habitatpotenzial für den Feldhamster ist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung im Plangebiet stark eingeschränkt, da durch den direkten Umbruch der Stoppelfelder nach der Ernte sowohl die Nahrungsgrundlage als auch die notwendige Deckung entzogen werden. Ein rezentes Vorkommen des Feldhamsters ist unwahrscheinlich. Dennoch werden die Erschließungsarbeiten unter einer Umwelt-Baubegleitung erfolgen, um dabei nochmals mögliche Feldhamstervorkommen zu prüfen (Vermeidungsmaßnahme 1).



**Abb. 2:** Lage der verdächtigen Röhren auf Flst. 76, Flur 15, Gemarkung Berstadt

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### 5.2.1 Artvorkommen

Insgesamt wurden 37 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, von denen sechs im Eingriffsgebiet als Brutvogel (Nachweis oder Verdacht) einzustufen sind (Tab. 4). Es zeigte sich eine für die Agrarlandschaft der Wetterau typische Zönose. Sieht man (unter Betrachtung der Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand) von den eher im Umfeld der Aussiedlerhöfe lebenden Finkenvögeln sowie dem auf dem Zug beobachteten Steinschmätzer ab, so sind als wertgebende Ackerarten Feldlerche, Rebhuhn, Grauammer und Wiesenschafstelze sowie die Wiesenweihe als (einmaliger) Nahrungsgast hervorzuheben. Die Wachtel konnte während den Untersuchungen nicht beobachtet werden.

Die Goldammer wurde mit zwei Brutrevieren in den Gehölzen im nördlichen Bereich des Plangebiets an der B 455 nachgewiesen. Für den Schwarzmilan wurde im Bereich des Heldteichs in mindestens 800 m südwestlich des Plangebiets im Frühjahr 2017 revieranzeigendes Verhalten eines Paares und gezieltes Anfliegen eines Horststandorts festgestellt. Im weiteren Verlauf konnte dies jedoch nicht bestätigt werden. In den Ufergehölzen des Heldteichs konnte jedoch ein Horst des Mäusebussards sowie ein Brutstandort des Stars festgestellt werden. Beide Arten sind als Nahrungsgäste auch im Plangebiet zu finden.

Tab. 4: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anh. I	Status		Rote Liste		EHZ
			UG	EG	HE	D	HE
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>		b	n	2	2	U2
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	I	n	n	3	-	U2
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	I	n	n	1	2	U2
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I	b	-	-	-	U1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	n	n	V	-	U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		b	n	-	-	FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		b	n	-	-	FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b	n	-	-	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		b	-	-	-	FV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		b	-	V	-	U1
Elster	<i>Pica pica</i>		b	n	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		b	n	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		b	-	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b	-	-	-	FV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		B	B	V	3	U1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		b	n	3	V	U1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b	-	-	-	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		B	b	-	-	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		B	B	-	-	FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		b	-	-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		b	n	-	3	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b	-	-	-	FV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		b	n	-	-	U1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		b	-	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		B	-	-	-	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		b	-	V	V	U1
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>		z	-	1	1	U2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		b	b	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		b	n	-	-	FV
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		B	B	-	-	FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		b	-	-	-	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		b	-	-	-	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		b	-	V	-	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		b	-	-	-	FV
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>		b	-	1	-	U2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		B	B	V	-	U1
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		n	-	3	-	U1

Legende:		
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):
b: Brutverdacht B: Brutnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMUELV (2009)	D: Deutschland (2016) <sup>5</sup> HE: Hessen (2014) <sup>6</sup>
n: Nahrungsgast z: Zugvogel	0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet	FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht GF Gefangenschaftsflüchtling
UG: Untersuchungsgebiet EG: Eingriffsgebiet	3: gefährdet V: Vorwarnliste	
Anh. I: Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie		Aufnahme: M. Sc. Hendrik Sallinger (2017)

In den nachfolgenden Kapiteln werden die nachgewiesenen Arten hinsichtlich ihrer zu erwartenden Betroffenheit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft. Es folgt zunächst die vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten (Kap. 5.2.2). Vor der Art-für-Art-Prüfung (Kap. 5.2.4) wird eine zusätzliche Unterteilung für nicht allgemein häufige Rastvögel und Nahrungsgäste vorgenommen, wobei eine zusammenfassende Prüfung mehrerer Arten bei ähnlichen Wirkungsmechanismen möglich ist.

Von einer weiteren Betrachtung werden im Folgenden diejenigen nachgewiesenen Arten ausgeschlossen, die keine erkennbaren funktionellen Beziehung zum Plangebiet aufweisen und/oder gegenüber den zu betrachtenden Wirkfaktoren keine Empfindlichkeiten aufweisen. Hierzu zählen folgende Arten:

- Das Brutrevier des Neuntötters liegt im Bereich der Feldgehölze südlich des Heldteichs. Eine funktionelle Beziehung zum Plangebiet besteht nicht, u.a. weil der Aktionsradius der Art gerade zur Brutzeit sehr begrenzt ist. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ist letztendlich ausgeschlossen.
- Haussperling, Girlitz und Stieglitz leben im Umfeld der Aussiedlerhöhe ohne direkten Bezug zu den ackerbaulich geprägten Eingriffsflächen. Mögliche Eingriffswirkungen beschränken sich auf bau- und betriebsbedingte Störwirkungen durch Lärm, Licht und Bewegungen sowie stoffliche Immissionen. Diese sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Eine artspezifische Prüfung wird nicht daher durchgeführt.
- Die Rohrammer wurde zwar innerhalb der Ackerflur im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets nachgewiesen, jedoch tendiert die Art aufgrund ihrer Habitatansprüche klar zu den Gewässern des Naturschutzgebiets „Schwelteich von Echzell“ mit ausgedehnten Röhrlichzonen. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ist daher ausgeschlossen.
- Ein Pärchen der Grauammer mit revieranzeigendem Verhalten und Gesängen des Männchens wurde im Juni im südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebiets am Rande eines Rapsfeldes in rd. 600 m Entfernung zum geplanten Eingriffsgebiet festgestellt. Im Plangebiet selbst wurden über die gesamte Untersuchungsdauer jedoch keine Nachweise erbracht. Das nur sehr vereinzelte Vorkommen der Art ist ein Hinweis auf den fortschreitenden Wertverlust der intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Daneben könnte die Nähe zu Autobahn und Bundesstraße ein weiterer Grund für das Fehlen der Art im Plangebiet sein. In Anbetracht der genannten Vorbelastungen sind durch das Vorhaben keine erheblichen Eingriffswirkungen zu erwarten. Eine artspezifische Prüfung wird daher nicht durchgeführt.

<sup>5)</sup> Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

<sup>6)</sup> HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

- Der Steinschmätzer wurde auf dem Frühjahrszug im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets nahe des Heldteichs mit nur vereinzelt Individuen festgestellt. Im Eingriffsgebiet selbst östlich der K 181 wurde dagegen kein Nachweis erbracht. Es handelt sich hierbei offensichtlich um kein bedeutendes Rastgebiet für die Art. Eine artspezifische Prüfung wird daher nicht durchgeführt.
- Ein Paar des Schwarzmilans konnte Ende April im Bereich des Heldteichs mit seinen hohen Ufergehölzen festgestellt. Trotz revieranzeigenden Verhaltens und gezielten Anfliegens eines Gehölzes konnten in der Folge keine weiteren Beobachtungen registriert werden. Im Plangebiet selbst wurde über die gesamte Untersuchungsdauer keine Aktivität festgestellt. Als wassergebundene Art tendiert der Schwarzmilan ohnehin zu den größeren Seen in weiterer Entfernung zum Plangebiet. Somit sind Eingriffswirkungen durch das Vorhaben auf die Art ausgeschlossen.

### 5.2.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

**Tab. 5:** Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
<b>Gastvögel</b>					
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				als Gastvögel nicht betroffen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				

Freibrüter				
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			Verlust von potenziellen Brutplätzen im Gebüsch oder am Boden. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			

### 5.2.3 Prüfung für nicht allgemein häufige Gast- und Rastvogelarten

Relevante Nahrungsgäste oder Rastvogelarten, die im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets beobachtet wurden, werden nachfolgend als Block abgehandelt, da die Wirkungsmechanismen ähnlich sind. Die aufgeführten Arten wurden als einmalige bis regelmäßige Nahrungsgäste im Plangebiet nachgewiesen. Bei den überplanten intensiv genutzten Ackerflächen handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Nahrungshabitate in der großräumig landwirtschaftlich geprägten Landschaft. Es gelten hier deshalb die gleichen Wirkmechanismen und Sensibilitäten, die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie zum FFH-Gebiet Wetterau (IBU 2017)<sup>7</sup> ausführlich diskutiert worden sind. Artenschutzrechtliche Verbote werden demzufolge nicht verletzt.

Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> ), Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ), Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ), Rauchschnalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ), Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )				§ 44 Abs. 1 Nr.		
				1	2	3
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	möglich	ja	ja	ja
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
<b>Individuelle Gefährdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich	ja	ja	ja
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b>				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
<b>Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:</b>						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:</b>						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:</b>						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:</b>						

<sup>7)</sup> INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG (IBU 2017): Gemeinde Wölfersheim. Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen (2010) gemäß § 8 Abs. 2 HPLG<sub>2012</sub> für die Ausweisung eines Gewerbegebiets „Logistikpark Wölfersheim A 45“. Studie zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“. Stand: 20.07.2017.

#### 5.2.4 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2009) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Hessen (2014) geführt werden (außer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Einer artbezogenen Prüfung sind folglich Feldlerche und Goldammer zu unterziehen. Das Rebhuhn tritt als Ergebnis der Untersuchungen innerhalb des Eingriffsgebiets zwar nicht als Brutvogel auf. Dennoch wird nachfolgend eine artspezifische Prüfung vorgenommen, da das Gebiet potenziell, wenn aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur auch stark eingeschränkt, als Bruthabitat geeignet ist.

Die nachfolgenden artbezogenen Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (rot) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z. B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstörung i.e.S.) bereits ausschließt (grün), im Hinblick auf das Störungsverbot aber alleine nicht ausreicht (gelb). Erst, wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeinflüsse ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad grau. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Trotz erheblicher Bestandsrückgänge in unserer Feldflur ist die Feldlerche noch nahezu flächendeckend im Offenland zu beobachten, doch nimmt ihre Brutdichte beständig ab. Nach HGON (2010) betrug sie im Jahr 1998 landesweit im Mittel noch 3,6 Brutpaare (BP) / 10 ha, ist seitdem aber weiter gesunken (im Hess. Ried 2004: 2,6 BP / 10 ha). Dies deckt sich recht gut mit den Ergebnissen mehrerer eigener Untersuchungen der letzten Jahre aus der Wetterau, dem Rhein-Main-Gebiet (3,7 BP / 10 ha) und dem Hessischen Ried (2015 mit 3,5 BP/10 ha). Nicht nur in Wölfersheim, sondern auch in einem zweiten großräumigen Untersuchungsgebiet der Wetterau brach das Brutgeschehen nach Schossen des Getreides aber dann komplett ein.

Großen Einfluss auf den Bruterfolg haben neben der Nutzungsintensität und der angebauten Feldfrucht auch Randeinflüsse, weshalb die errechnete Dichte in großräumigen Untersuchungsgebieten meist höher liegt. Unter Randeinflüssen sind hier einerseits Kulissenwirkungen durch vertikale Strukturen (Siedlungsrand, Gehölze, Wald), andererseits Störungen durch stark befahrene Straßen zu verstehen. Letztere werden mit Abständen von 50-100 m gemieden; für Waldränder sind ähnliche Größenordnungen anzusetzen. Der eingehaltene „Puffer“ zu Siedlungsändern ist meist geringer.

Im Untersuchungsgebiet bei Wölfersheim konnte 2017 eine signifikante Meidung der straßennahen Bereiche beobachtet werden. So betrug die Mindestentfernung der Brutreviere zur Autobahn (100 bzw.) 180 m, zur K 181 120 m. Zur B 455 wurden mehr als 150 m Distanz gewahrt. Doch, selbst wenn man diesen Effekt berücksichtigt, wurde in UG 1 eine Brutdichte von nur 0,90 BP / 10 ha erzielt. Grund ist eindeutig die Dominanz von Wintergetreide, Raps



und Mais. Dessen Anbau führte wegen des späten Bestandsschlusses zwar zu einer zwischenzeitlichen Erholung der Revierzahlen vor allem im Eingriffsbereich, nicht aber zu einer stetigen Erhöhung der Brutdichte, die nach den Beobachtungen im Juni zwischen 0,60 und 1,00 BP / 10 ha anzusetzen ist. Berücksichtigt man zudem, dass durch den Fruchtwechsel eine periodische Verlagerung der kleinräumigen Bedingungen im Gesamtgebiet stattfindet, ist für die artenschutzrechtliche Betrachtung deshalb für das Jahr 2017 von einer Dichte von 1BP / 10 ha und damit von fünf betroffenen Brutrevieren im Eingriffsgebiet auszugehen.

Im Gegensatz zu 2017 blieb die Zahl der Reviere im Untersuchungsverlauf des Jahres 2018 auf einem relativ konstanten Niveau. Auffallend ist, dass bis Mitte Juni – anders als im Vorjahr – kein Rückgang der revieranzeigenden Aktivität festgestellt werden konnte. Mit 1,2 BP / 10 ha lag sie auf dem Niveau, das im Eingriffsgebiet 2017 nach dem Schossen des Weizens, also nach dem erfolgten Bestandseinbruch bestand. Im Gesamttraum war die Dichte 2017 mit 0,60 bzw. 0,75 BP / 10 ha noch einmal deutlich geringer, doch waren hier die Randeffekte durch die Straßen stärker wirksam, weshalb für die artenschutzrechtliche Bewertung eine „normale“ Revierdichte von 1 BP / 10 ha angenommen wurde. Im Ergebnis ist für die artenschutzrechtliche Betrachtung weiterhin eine Dichte von 1 BP / 10 ha im Untersuchungsraum zugrunde zu legen. Für das Eingriffsgebiet zeichnet sich wegen der ruhigeren Lage aber eine etwas höhere Dichte ab, die nach 7 Brutpaaren 2017 und 8 Brutpaaren 2018 mit 1,5 BP / 10 ha angesetzt werden kann. Daraus ergibt sich durch das Vorhaben rechnerisch ein Verlust von 7,5 Brutrevieren. Vorausgesetzt, dass für jedes in der Feldflur zusätzlich anzusiedelnde Brutpaar etwa 0,5 ha Acker in Extensivnutzung zu überführen sind (dies entspräche einer für die erste Hälfte des 20. Jhs. durchaus realistischen Brutdichte von 20 Brutpaaren / 10 ha), beträgt der Bedarf an geeigneten Ausgleichsflächen für CEF-Maßnahmen rd. 3,5 ha.

Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Feldlerche ist ein typischer Bewohner weiträumiger Offenlandflächen mit niedriger Vegetation. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft findet die Lerche vielerorts keine geeigneten Habitate mehr, da hochwüchsige Nutzpflanzen die Tiere beim An- und Abflug behindern und die Nahrungssuche erschweren. Der starke Einsatz von Pestiziden vernichtet außerdem einen Großteil der Insekten und entzieht der Feldlerche eine wichtige Nahrungsgrundlage im Sommer.				1	2	3
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
<b>Individuelle Gefährdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b> (Anm. 1)					nein	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
<b>Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:</b>						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung						
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:</b>				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:</b> (Anm. 2)						nein
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:</b>						

**Anmerkungen:**

- 1: Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur dann als erheblich einzustufen, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die nachgewiesenen Feldlerchen im Plangebiet sind als Population nicht vom näherer und weiteren Umfeld der Ackerfluren zu trennen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands bedingt durch das Vorhaben ist damit nicht ersichtlich.
- 2: Die vorgenommene Bewertung setzt die Umsetzung geeigneter Maßnahmen im oben ermittelten Umfang auf geeigneten Standorten voraus. Die CEF-Maßnahmen befinden in der Planung und werden zur Offenlage konkretisiert.

Bei einer Abendbegehung Anfang Mai 2018 konnten keine Rebhühner beobachtet werden. Am Ende der Untersuchungsperiode im Juli konnten dagegen wenige Vertreter des Rebhuhns im Plangebiet und seiner näheren Umgebung festgestellt werden. Es handelte sich dabei jedoch lediglich um einzelne Männchen auf Nahrungssuche. Familientrupps konnten auch im gesamten Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.



<b>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>				<b>§ 44 Abs. 1 Nr.</b>		
Das Rebhuhn ist ein Vertreter offener Lebensräume, wobei extensiv genutzte Acker- und Grünlandgebiete mit kleinflächiger Gliederung bevorzugt werden. Die Intensivierung der Landwirtschaft mit großflächigem Anbau und das Fehlen von breiten Feldrainen, Feldgehölzen oder Brachen führten zu einem massiven Zusammenbruch der Bestände.				<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
<b>Individuelle Gefährdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b> (Anm. 1)					nein	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
<b>Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:</b>						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung						
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:</b>				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:</b> (Anm. 2)						nein
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:</b>						

**Anmerkungen:**

- 1: Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur dann als erheblich einzustufen, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die nachgewiesenen Feldlerchen im Plangebiet sind als Population nicht vom näheren und weiteren Umfeld der Ackerfluren zu trennen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands bedingt durch das Vorhaben ist damit nicht ersichtlich.
- 2: Es gilt Anmerkung 2 zur Feldlerche. Als Bodenbrüter der Ackerlandschaft mit geringerer Brutdichte kann das Rebhuhn unter die Maßnahmen zur Feldlerche subsumiert werden. Es wird von diesen in gleicher Weise profitieren.

Während den Untersuchungen wurden zwei Brutreviere der Goldammer an den Rändern der Gehölzstrukturen zwischen dem Plangebiet und der B 455 kartiert. Im Bereich der Reviere werden im Zuge des Vorhabens Gehölze entfernt und damit Brutstandorte der Goldammer entnommen.

<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>				<b>§ 44 Abs. 1 Nr.</b>		
Die Goldammer ist ein Bewohner von strukturreichen Saumbereichen an Feldern und Wegrändern. Der beobachtete Rückgang der Art ist vor allem auf die Intensivierung der Landwirtschaft sowie auf den Verlust von geeigneten Habitaten zurückzuführen.				<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
<b>Individuelle Gefährdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b>					nein	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
<b>Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:</b>						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung						
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:</b> (s. Anm. 1)				nein		nein
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:</b>						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:</b>						

**Anmerkungen:**

- 1: Der Verlust der überplanten Gehölzreihe ist nicht als erheblich anzusehen, da im näheren und weiteren Umfeld entlang der BAB 45 und B 455 genügend geeignete Strukturen verbleiben. Aufgrund der geringen Störanfälligkeit der Goldammer ist außerdem davon auszugehen, dass bei entsprechender Eingrünung des Plangebiets mit geeigneten Gehölzen weiterhin

### 5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1	Die Erschließungsarbeiten sind unter einer Umwelt-Baubegleitung durchzuführen, um mögliche Feldhamster-Vorkommen baubegleitend zu überprüfen. Sollte ein solches Vorkommen angezeigt sein, ist ein Baustopp vorzunehmen bis die Umsiedlung der Tiere auf geeignete Flächen erfolgt ist.
V2	Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres.
V3	Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August eines Jahres ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine ab dem 15. Februar in 2-wöchigem Abstand regelmäßig einer bedarfsorientierten oberflächlichen Bodenbearbeitung zu unterziehen, damit sich keine für Bodenbrüter (z. B. Feldlerche) geeigneten Bedingungen einstellen können. Alternativ zulässig ist die vorübergehende Einsaat von Gras und dessen Pflege, sofern die Ansaat im Herbst erfolgt.
V4	Baumfällarbeiten dürfen nur bei frostfreier Wetterlage durchgeführt werden. Vor Fällen sind diese durch eine fachkundige Person im gefahrlos einseharen Bereich auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Da die potenziellen Quartiere nicht wintergeeignet sind, müssen außerhalb der Wochenstubezeit keine weiteren Vorkehrungen getroffen werden.
V5	Für Gebäudeverglasungen ist UV-Licht reflektierendes Glas, sogenanntes Vogelschutzglas, zu verwenden.

### 5.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Der Verlust von Bruthabitaten für Feldlerche und Rebhuhn im Plangebiet und seiner näheren Umgebung ist artenschutzrechtlich erheblich und daher planerisch zu bewältigen. Es sind artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich. Bei flächenhafter Umsetzung ist von einem Bedarf an Ackerland im Umfang von etwa 3,5 ha auszugehen (s. Ausführungen zur Feldlerche). Das artenschutzrechtliche Ausgleichskonzept (s. Anhang 2) sieht eine durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung* konzipierte traditionelle Flächenbewirtschaftung in Form einer Dreifelderwirtschaft vor. Hierfür wird ein Teil eines großflächigen Ackerschlags auf dem Schwarzenberg entsprechend unterteilt und bewirtschaftet. Die Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und von Seiten der Gemeinde vertraglich geregelt. Bei den ausgewählten Ausgleichsflächen handelt es sich um die Flurstücke 64 bis 69 in Flur 8 der Gemarkung Wölfersheim (s. Anhang 3). Diese Kompensationsfläche umfasst eine Größe von rd. 5 ha, von denen etwa 4,5 ha für die Maßnahme wirksam sein werden. Mit der Einrichtung der Flächen gemäß der Dreifelderwirtschaft wird im Frühjahr 2019 begonnen. Erfahrungsgemäß wird sich der Brutbestand der Feldlerche erst verzögert erhöhen, sodass zu Beginn des parallel zur Umsetzung stattfindenden Monitorings zunächst eine Nullkontrolle, d.h. Aussagen zum „Voreingriffszustand“, vorgenommen wird. Darüber hinaus umfasst das geplante Monitoring eine rd. 100 ha große Fläche, was ebenfalls Rückschlüsse auf den Brutbestand der Ausgleichsflächen in bisheriger Bewirtschaftung zulässt.

## 6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – WIEBELSHEIM (Aula).
- BÜCHNER, S. (2010): Bundes- und Landesmonitoring 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Im Auftrag von HessenForst FENA, Gießen.
- DIETZ C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart (Kosmos).
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg., 2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Wiesbaden.
- KÖHLER, U., KAYSER, A. UND U. WEINHOLD (2001): Methoden zur Kartierung von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) und empfohlener Zeitbedarf. Jb. Nass. Ver. Naturkde. 122: 215-216.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV, Hrsg., 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WEIDLING, A. UND M. STUBBE (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. In: Stubbe, M. und A. Stubbe (Hrsg.): Grundlagen zur Ökologie und zum Schutz des Feldhamsters. Wiss. Beitr. Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg: 259-276.